

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

EINGEGANGEN  
1. Okt. 2009

Rechtsw./Kj

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn S. [REDACTED]
2. der Frau T. [REDACTED]
3. des [REDACTED]
4. des [REDACTED]
5. der [REDACTED]
6. des [REDACTED]

die Kläger zu 3.-6. vertreten durch die Kläger zu 1.-2.,  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED]. Staatsangehörigkeit: Türkei

Kläger,

bevollmächtigt zu 1-6: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,  
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt/Main

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richter am VG Zahn als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 2009 für Recht erkannt:

Das Verfahren der Kläger zu 2.-6. wird abgetrennt und unter der Geschäftsnummer 5 K 1192/09.KS.A fortgeführt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 11.04.2003 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1. zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der Kläger zu 1. nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Kläger zu 1. und 2. sind miteinander verheiratet, die Kläger zu 3. bis 6. sind ihre minderjährigen Kinder.

Die Kläger zu 1. und 2. reisten eigenen Angaben zufolge am 28.11.1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 10.12.1996 einen Asylantrag, während die Klägerin zu 4. am 13.12.1996 auf dem Luftweg einreiste und am 22.01.1997 einen Asylantrag stellte. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Kläger zu 1. und 2. am 11.12.1996 angehört hatte, lehnte es mit Bescheid vom 10.02.1997 die Asylanträge der Kläger zu 1., 2. und 4. ab, traf negative Feststellungen zu §§ 51, 53 AuslG und erließ eine Abschiebungsandrohung. Die diesbezüglich erhobene Klage wies das VG Kassel mit Urteil vom 22.02.2000 (6 E 554/97.A) ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kläger zu 1., 2. und 4. seien wegen inländischer Fluchtalternative unverfolgt ausgereist. Die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu 1. (u. a. Teilnahme an einem Autokorso, Anmietung eines Busses für eine Fahrt zu einem Kurdenfestival in Hamburg) begründeten nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung bei Rückkehr. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Hess. VGH mit Beschluss vom 19.10.2001 (6 UZ 1317/00.A) ab.

Der Kläger zu 3. reiste angeblich im Herbst 1996 auf dem Luftweg ein, stellte am 05.12.1996 einen Asylantrag und wurde am 10.02.1997 angehört. Mit Bescheid vom 24.02.1997 wurden der Asylantrag abgelehnt, negative Feststellungen zu §§ 51, 53 AuslG

getroffen und eine Abschiebungsandrohung erlassen. Die dagegen gerichtete Klage wurde vom Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 22.02.2000 (6 E 888/97.A) abgewiesen; das Rechtsmittel blieb erfolglos (Beschluss des Hess. VGH vom 19.10.2001, 6 UZ 1341/00.A).

Die im Bundesgebiet geborene Klägerin zu 5. stellte am 26.10.2000 einen Asylantrag, den das Bundesamt mit Bescheid vom 04.12.2000 verbunden mit negativen Feststellungen zu §§ 51, 53 AuslG und einer Abschiebungsandrohung ablehnte. Gerichtliche Schritte blieben erfolglos (Urteil des VG Kassel vom 27.11.2001, 4 E 3331/00.A; Beschluss des Hess. VGH vom 13.02.2003, 6 UZ 3214/01.A).

Einen mit möglicher politischer Verfolgung wegen ihres kurdischen Namens begründeten Folgeantrag stellte die Klägerin zu 5. am 26.02.2003. Mit Bescheid vom 03.06.2003, abgesandt am 13.06.2003, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheids vom 04.12.2000 hinsichtlich § 53 AuslG ab. Mit am 17.06.2003 beim VG Kassel eingegangenen Schriftsatz ihres Bevollmächtigten hat die Klägerin zu 5. die vorliegende Klage erhoben.

Für den im Bundesgebiet geborenen Kläger zu 6. wurde am 04.02.2003 ein Asylantrag gestellt. Mit Bescheid vom 25.03.2003, abgesandt am 14.04.2003, wurde dieser als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen; zugleich wurde eine Abschiebungsandrohung erlassen. Dagegen richtet sich die am 16.04.2003 erhobene Klage, die mit Beschluss vom 23.04.2004 mit dem vorliegenden Verfahren verbunden worden ist. Einen Antrag des Klägers zu 6. auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Gericht mit Beschluss vom 12.05.2003 (4 G 842/03.A) abgelehnt.

Ein Folgeantrag für die Kläger zu 1. bis 4. wurde am 05.11.2001 gestellt. Zur Begründung wurde vorgetragen, der Kläger zu 1. habe sich an einem Friedensmarsch beteiligt, über den am 11.07.2001 in der Pforzheimer Zeitung mit einem Bild, auf dem der Kläger zu 1. zu erkennen sei, berichtet worden sei. In der türkischen Zeitung Özgür Bakis sei 04.04.2000 über Verfolgungsmaßnahmen gegen den Vater des Klägers zu 1. berichtet worden, ebenso in der Zeitung Özgür Politika vom 01.04.2000. Die Kläger zu 1. und 2. hätten 3 Unter-

schriftslisten unterzeichnet, die an verschiedene Stellen gefaxt worden seien. In einer von Medya-TV im April 2000 ausgestrahlten Sendung habe der Kläger zu 1. zur Teilnahme an einer kurdischen Demonstration in Düsseldorf aufgerufen und erklärt, die Demonstration sei eine Solidaritätsbekundung für den Vorsitzenden der PKK. Eine Gefährdung bei Rückkehr ergäbe sich auch daraus, dass ein weiterer Sohn der Kläger zu 1. und 2. am 01.12.2000 an einer öffentlichen Aktion kurdischer Kriegsdienstverweigerer in Hannover teilgenommen habe.

Dem Bundesamt wurde eine Bescheinigung des Facharzts für Allgemeinmedizin vom 04.12.2000 vorgelegt, wonach die Klägerin zu 2. unter psychogenem Spannungskopfschmerz bei somatisierter Depression, Entwurzelungssyndrom und Angstzuständen leide, die Folge von Verfolgung in ihrem Heimatland sein könnten.

Zur Begründung des Folgeantrags wurde weiter vorgetragen, der Bruder des Klägers zu 1. sei als Flüchtling anerkannt worden. Über die Teilnahme des Klägers zu 1. am Friedensmarsch sei auch in Medya-TV berichtet worden. Die Klägerin zu 2. habe in der Özgür Politika am 28.11.2000 der PKK zum 22. Gründungsjahr gratuliert, am 17.12.2000 einen Artikel über die PKK veröffentlicht und am 11.05.2001 zur Teilnahme an einer Demonstration aufgerufen. Der Kläger zu 1. sei Organisator einer kurdischen Musikveranstaltung am 04.11.2001 in Kassel gewesen, worüber in der Özgür Politika vom 01.11.2001 berichtet worden sei. Der Kläger zu 1. habe einen Bus für die Fahrt zu einer Demonstration am 27.01.2001 in Köln angemietet. Der Kläger zu 1. habe im Sommer 2000 am Kurdistanfestival in Holland teilgenommen und sei zur Mitgliederversammlung des Zentrums für kurdische Sprache und Kultur, [REDACTED], am 29.07.2001 eingeladen worden. Der Kläger zu 1. habe am 04.02.2002 ein Telefax an den türkischen Ministerpräsidenten geschickt zur Legalisierung der kurdischen Sprache. Für eine Demonstration am 23.03.2002 habe der Kläger zu 1. wieder einen Bus angemietet. Der Kläger zu 1. sei in einem Bericht der [REDACTED] Zeitung vom 22.03.2002 über das Newroz-Fest erwähnt worden. Der Kläger zu 1. habe an einem kurdischen Kulturfestival in Gelsenkirchen teilgenommen und einen Getränkestand betreut. In einer am 06.09.2002 in Medya-TV ausgestrahlten Sendung sei er aufgetreten und habe zur Wahl der HADEP aufgefordert. In Anzeigen in der [REDACTED] und der Özgür Politika vom 02.12.2002 sei der Kläger zu 1. erwähnt.

Mit Bundesamtsbescheid vom 11.04.2003, abgesandt am 29.04.2003, wurden die Anträge der Kläger zu 1.-4. auf Durchführung weiterer Asylverfahren und Abänderung der Bescheide vom 10.02.1997 und 24.02.1997 zu § 53 AuslG abgelehnt.

Am 02.05.2003 haben die Kläger zu 1.-4. Klage erhoben, die mit Beschluss vom 23.03.2004 mit dem vorliegenden Verfahren verbunden worden ist.

Die Kläger tragen vor, in einem Artikel der [REDACTED] vom 22.03.2003 über die kurdische Newroz-Feier in [REDACTED] sei der Kläger zu 1. erwähnt worden und die Klägerin zu 2. sei auf einem Bild zu erkennen. Die Klägerin zu 2. leide unter verschiedenen Erkrankungen (ärztliche Atteste vom 08. und 15.05.2003). Der Kläger zu 1. sei Mitglied des Zentrums für kurdische Kultur und Sprache, [REDACTED]. In einem Artikel in der Özgür Politika vom 03.04.2003 habe der Kläger zu 1. seine Unterstützung für die Politik der KADEK erklärt. In einem Beitrag in der Özgür Politika vom 15.06.2003 habe sich der Kläger zu 1. zum Vorsitzenden der PKK bekannt. Der Kläger zu 1. habe sich am 10.06.2003 an einer Sendung von Medya-TV durch einen Telefonanruf beteiligt. Am 11. und 14.06.2003 habe er sich an Live-Sendungen von Medya-TV beteiligt. Auch habe er im Juni 2003 an einer Demonstration für die Freilassung Öcalans in Brüssel teilgenommen. In einem Artikel in der [REDACTED] vom 09.09.2003 sei der Kläger zu 1. als Kontaktperson für eine Fahrt nach Gelsenkirchen genannt worden. Eine Veröffentlichung des Klägers zu 1. sei in der Özgür Politika vom 15.08.2003 erschienen. Der Kläger zu 1. sei weiter am 12.09.2003 in einer Sendung von Medya-TV aufgetreten. In einem Artikel der [REDACTED] vom 06.11.2003 werde der Kläger zu 1. als Organisator einer Demonstration genannt. In der Özgür Politika vom 11.01.2004 habe er einen Artikel veröffentlicht. In einem Artikel der [REDACTED] vom 11.02.2004 sei der Kläger zu 1. als Veranstalter einer Fahrt zu einer Demonstration in Straßburg genannt worden. In der [REDACTED] vom 16.03.2004 sei der Kläger zu 1. als Organisator der Fahrt zum Newroz-Fest nach Hannover genannt worden. Einen weiteren Artikel habe der Kläger zu 1. in der Özgür Politika vom 27.03.2004 veröffentlicht. In einem [REDACTED]-Artikel vom 14.08.2004 habe sich der Kläger zu 1. als Kurde und Anhänger der PKK bezeichnet. Am 04.09.2004 habe er am kurdischen Kulturfestival in Köln teilgenommen. Die Klägerin zu 2. leide an Diabetes (ärztliches Attest vom 27.10.2004). In der Özgür Politika vom 27.11.2004 habe der Kläger zu 1.

einen Artikel veröffentlicht. In einem Artikel der [REDACTED] vom 11.02.2005 „Kurden fahren zur Demonstration nach Straßburg“ werde der Kläger zu 1. genannt. Auch am 14.02.2005 habe der Kläger zu 1. einen Artikel in der Özgür Politika veröffentlicht. Der Bruder des Klägers zu 1. sei als Flüchtling anerkannt worden. Gegen einen Sohn der Kläger zu 1. und 2. sei in der Türkei ein Strafverfahren anhängig. Dieser habe sich im April 2005 an einer weiteren Aktion von Kriegsdienstverweigerern beteiligt. Die Klägerin zu 2. leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die durch Misshandlungen und Traumatisierungen in der Türkei hervorgerufen worden sei; ihr Gesundheitszustand werde sich bei Rückführung in die Türkei verschlechtern (Fachpsychologisches Gutachten von exilio e. V. vom 15.06.2005). In einem Artikel der [REDACTED] vom 01.09.2005 werde der Kläger zu 1. als Kontaktperson einer Fahrt zu einem Kurden-Festival in Köln genannt. Einen weiteren Artikel habe der Kläger zu 1. in der Özgür Politika vom 26.01.2006 veröffentlicht. In Artikeln der [REDACTED] und [REDACTED] vom 17.03.2006 werde er als Organisator der Fahrt zur Newroz-Veranstaltung in Frankfurt genannt. In der Yeni Özgür Politika vom 15.04.2006 habe der Kläger zu 1. einen Artikel veröffentlicht. In einem Artikel der [REDACTED] vom 02.09.2006 werde der Kläger zu 1. als Informations- und Kontaktperson einer Busfahrt zum Kulturfestival bezeichnet. Die Kläger zu 1. und 2. würden verfolgt werden, weil sie der Klägerin zu 5. einen kurdischen Namen gegeben hätten.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.04.2003, 25.03.2003 und 03.06.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 – hilfsweise Abs. 2-7 - AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 28.06.2004 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der gen. Gerichtsakten, der beigezogenen Bundesakten und der den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen gem. Erkenntnisliste Türkei 23 verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

### Entscheidungsgründe

Das Verfahren der Kläger zu 2.-6. wird gem. § 93 S. 2 VwGO abgetrennt.

Die zulässige Klage des Klägers zu 1. ist begründet. Er hat Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gem. § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG liegen vor. Indem der Kläger zu 1. sich auf Auftritte in Medya-TV, die Organisation einer kurdischen Musikveranstaltung (worüber in der Zeitung Özgür Politika vom 01.11.2001 berichtet wurde) und die Anmietung von Bussen für Fahrten zu kurdischen exilpolitischen Veranstaltungen (worüber in einer deutschen Tageszeitung berichtet wurde) berufen hat, hat er eine Änderung der Sachlage i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dargetan. Denn seine bisherigen exilpolitischen Aktivitäten sind im Urteil vom 22.02.2000 (6 E 554/97.A) deswegen als unbeachtlich angesehen worden, weil sie dem türkischen Auslandsgeheimdienst gar nicht bekannt geworden sein konnten (Urteilsabdruck S. 14-15), was bei den erwähnten neuen Aktivitäten offensichtlich anders zu bewerten ist. Die genannten neue Aktivitäten konnten in dem früheren Verfahren auch nicht geltend gemacht werden (§ 51 Abs. 2 VwVfG), weil sie sämtlich nach dem 22.02.2000 (dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung im Erstverfahren) entfaltet worden sind. Auch die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG ist gewahrt. Hierbei ist zu beachten, dass diese erst nach Zustellung des die Zulassung der Berufung ablehnenden Beschlusses des Hess. VGH vom 19.10.2001 (6 UZ 1317/00.A) zu laufen begann und mit Stellung des Folgeantrags am 05.11.2001 eingehalten wurde.

Bei dem Kläger zu 1. liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vor. Danach darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung in diesem Sinne vorliegt, sind seit dem 10.10.2006 Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist demnach zu gewähren, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor politischer Verfolgung ist dann begründet, wenn ihr Eintreten beachtlich wahrscheinlich ist. Im Falle einer Vorverfolgung findet jedoch ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung, es sei denn, die Flucht begründenden Umstände bestehen nicht mehr (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie). Dabei ist Flüchtlingsschutz nachrangig gegenüber einer im Herkunftsland bestehenden Schutzmöglichkeit (Art. 7 der Richtlinie). Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ausgeschlossen, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann (Art. 8 der Richtlinie). Als politische Verfolgung sind Verfolgungshandlungen i. S. v. Art. 9 der Richtlinie anzusehen, die auf Verfolgungsgründen i. S. v. Art. 10 der Richtlinie beruhen.

Der Kläger zu 1. ist unverfolgt ausgereist. Insoweit wird auf die Ausführungen auf S. 6-13 des Urteils vom 22.02.2003 (6 E 554/97.A) verwiesen. Den dort getroffenen Feststellungen ist der Kläger zu 1. auch in diesem Asylfolgeverfahren nicht mehr entgegen getreten. Unter Berücksichtigung des danach anzulegenden Maßstabs droht dem Kläger zu 1. bei seiner Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Gestalt, dass er im Rahmen der Einreisekontrolle mit einer Überstellung an die politische Abteilung der Polizei verbunden mit der Gefahr von Misshandlung und Folter rechnen muss.

Das Gericht folgt in tatsächlicher Hinsicht den Ausführungen des Hess. VGH im Urteil vom 29.04.2009 (4 A 676/07.A – den Beteiligten mitgeteilt in der Ladungsverfügung), der auf

S. 17-20 des Urteilsabdrucks unter Auseinandersetzung mit der aktuellen Erkenntnislage und der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung dargelegt hat, dass ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer bei Einreise in die Türkei regelmäßig damit rechnen muss, festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen zu werden. Dabei kommt es in der Regel noch nicht zu Maßnahmen politischer Verfolgung. Werden Rückkehrer jedoch wegen konkreter Anhaltspunkte für die Begehung von politischen Straftaten, insbesondere durch Unterstützung der PKK, an die politische Abteilung der Polizei überstellt, ist eine andere Beurteilung geboten. Damit ist nämlich die reale Gefahr von Misshandlung und Folter verbunden. Auch wenn Folter und körperliche Misshandlung durch türkische Ermittlungsbehörden in den letzten Jahren zurückgegangen sind, so sind sie doch nicht außer Gebrauch geraten. Türkische Staatsangehörige, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, laufen auch nach aktueller Auskunftslage Gefahr, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen, wenn sie in die Türkei einreisen. Ziel strafrechtlicher Verfolgung sind insbesondere solche Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Dabei finden Misshandlungen außerhalb regulärer Haft nach wie vor statt.

Für die Beurteilung der Rückkehrgefährdung sind in Bezug auf den Kläger zu 1. mehrere individuelle Gesichtspunkte maßgeblich, die möglicherweise zwar nicht jeder für sich, aber jedenfalls in ihrem Zusammentreffen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Gefahr von Folterungen und Misshandlungen durch die politische Abteilung der Polizei voraussichtlich bereits bei der Einreiseüberprüfung begründen. Es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger zu 1., der regelmäßig im kurdischsprachigen Fernsehen aufgetreten ist, den türkischen Sicherheitsbehörden als Gegner des türkischen Staates aufgefallen ist, der über zahlreiche Kontakte zu kurdischen Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. So hat der Kläger zu 1. wiederholt Busfahrten zu kurdischen Veranstaltungen organisiert und ist sogar in der deutschen Tagespresse als Kontaktperson unter Nennung seiner Telefonnummer mehrfach genannt worden. Auch die zahlreichen Artikel des Klägers zu 1. in der kurdischen Exilpresse werden dem türkischen Auslandsgeheimdienst nicht verborgen geblieben sein. Der Kläger zu 1. ist Mitglied eines PKK-nahen kurdi-

schen Vereins (Zentrum für kurdische Sprache und Kultur, [REDACTED]), und nimmt an dessen Sitzungen regelmäßig teil, wie er noch in der mündlichen Verhandlung bekundet hat. Ein Bruder des Klägers ist wegen seiner hervorgehobenen exilpolitischen Aktivitäten als Asylberechtigter anerkannt worden. Gegen einen erwachsenen Sohn des Klägers zu 1. wird in der Türkei nachgewiesenermaßen ein Strafverfahren wegen Beteiligung an Aktionen kurdischer Kriegsdienstverweigerer in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Auch wenn es in der Türkei keine Sippenhaft im strafrechtlichen Sinne gibt, ist der Kläger zu 1. als naher Verwandter exponierter Oppositioneller für die türkischen Sicherheitskräfte als Auskunftsperson von Interesse. Auch insoweit werden die türkischen Sicherheitskräfte bei dem Kläger zu 1. genaue Kenntnisse über Organisationsstrukturen PKK-naher Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland erwarten. Somit treffen in der Person des Klägers zu 1. mehrere Umstände zusammen, die insgesamt ein besonderes Interesse türkischer Sicherheitskräfte und zuvor bereits der politischen Abteilung der Polizei bei der Einreise des Klägers zu 1. wecken werden, so dass eine intensive Befragung mit der beachtlich wahrscheinlichen Gefahr der Anwendung von Foltermaßnahmen bzw. schweren Misshandlungen anzunehmen ist, die ihren Grund in der politischen Einstellung des Klägers zu 1. betreffend der Situation der Kurden in der Türkei finden.

Da es sich bei den vom Kläger zu 1. geltend gemachten Nachfluchtgründen nicht um nach der unanfechtbaren Ablehnung seines früheren Asylantrages selbst geschaffene Umstände handelt, sondern um eine Intensivierung seines bereits im Erstverfahren vorgetragenen politischen Engagements, steht die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG seiner Flüchtlingsanerkennung nicht entgegen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem